



Gemeinde Senftenbach

4973 Senftenbach, Berg 22

Pol.Bez.Ried i.l.

<http://www.senftenbach.ooe.gv.at>

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Senftenbach vom 15. Dezember 2022**, mit der die **Wassergebührenordnung** vom 15. Dezember 2005 idgF. wie folgt abgeändert wird.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Abs. 1

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Wasserleitungs-Anschlussgebühr werden eine Mindestanschlussgebühr und Zuschläge für Berechnungsanteile festgelegt.

Abs. 2

Die Mindestanschlussgebühr beträgt für bebaute und für unbebaute Grundstücke **EUR 2.338,00**. Diese Mindestanschlussgebühr ist nur für den ersten Berechnungsanteil (Wohnung bzw. Betriebsstätte) maßgebend und hat zudem nur für einen jährlich maximalen Wasserverbrauch von 200 m³ Gültigkeit.

Abs.3

Der Zuschlag je Berechnungsanteil (nach den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend u. Familie) beträgt **EUR 593,42**, wobei hiefür jährlich maximal weitere 100 m³ Wasser verbraucht werden dürfen.

Abs. 4

Kommt es in einem Zeitraum von fünf Jahren öfters als zweimal zu einem Wassermehrbezug, sind pro weitere 100 m³ Wasserverbrauch **EUR 472,77** Wasserleitungs-Anschlussgebühr nachzuzahlen.

Abs. 5

Bei Wohnbauten mit mehr als 3 Wohnungen beträgt die Mindestanschlussgebühr ebenfalls **EUR 2.338,00**. Diese Gebühr hat für einen Allgemeinwasserverbrauch des Gebäudes von 200 m³ Gültigkeit.

Für jede Wohnung in solchen Wohnanlagen werden folgende Beträge verrechnet:

für Wohnungen bis 60 m ² Wohnnutzfläche	EUR 589,76
für Wohnungen von 61 bis 90 m ² Wohnnutzfläche	EUR 806,43
für Wohnungen über 90 m ² Wohnnutzfläche	EUR 1.020,64

Die Wohnnutzfläche errechnet sich nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes.

Pro Wohnung können jährlich

für Wohnungen bis 60 m ² Wohnnutzfläche	100 m ³
für Wohnungen von 61 bis 90 m ² Wohnnutzfläche	150 m ³
für Wohnungen über 90 m ² Wohnnutzfläche	200 m ³

Wasser verbraucht werden.

Bei Überschreitung der Gesamtwassermenge gilt § 2 Abs. 4.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

Abs. 1

Der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke hat für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.

Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzähler pro Kubikmeter **EUR 1,96**

Abs. 2

Die Höhe der jährlichen Wasserbezugsgebühr (Mindestgebühr) beträgt mindestens **EUR 80,60**

Abs. 3

Wenn der Wasserzähler offenbar unrichtig anzeigt oder ganz still steht, ist der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten vorher gemessenen zwölf Monate zu ermitteln, oder falls Vergleichszahlen nicht zur Verfügung stehen, nach den Angaben des neuen Wasserzählers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum zu berechnen.

Abs. 4

Für unbebaute Grundstücke ist, sofern ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich je angefangene 2.000 m² Grundfläche **EUR 80,60**

Abs. 5

Für die Beistellung des Wasserzählers sowie für die Kosten der notwendigen Auswechslung, Instandhaltung und Eichung ist eine Wasserzählergebühr

für Wasserzähler bis 3 m³ Durchflussmenge pro Stunde **EUR 27,13**

für Wasserzähler über 3 m³ Durchflussmenge pro Stunde **EUR 66,41**

jährlich zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2023. Gleichzeitig treten §§ 2 und 4 der bisher in Geltung gewesenen Wassergebührenordnung der Gemeinde Senftenbach außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Angela Helm

Unterschrift:

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 02.01.2023